

SO_GERICHTE SCBES.2024.3 vom 5. Februar 2024

SO Obergericht, 2024-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.3

FR: SO_GERICHTE SCBES.2024.3 du 5 février 2024

IT: SO_GERICHTE SCBES.2024.3 del 5 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 erhebt A.____ als Schuldner Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnung vom 18. Dezember 2023 und bringt im Wesentlichen vor, er gehe morgens um 4 Uhr aus dem Haus zur Arbeit. Somit sei er zwingend auf sein Auto angewiesen. Zudem sei er während der Arbeit fast 13 Stunden aus dem Haus, weshalb er zwei Mahlzeiten auswärts einnehme. Dies sei entsprechend einzurechnen. Zudem betrage der Mietzins ab 1. Februar 2024 neu CHF 1'430.00 und nicht mehr CHF 1'300.00, was ebenfalls zu berücksichtigen sei.

E. 2

Mit Vernehmlassung vom 17. Januar 2024 beantragt das Betreibungsamt, die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei.

E. 3

Schliesslich ist auf das Begehren des Beschwerdeführers einzugehen, es seien ihm die Kosten für zwei Mahlzeiten pro Tag einzurechnen. Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 2014 kann beim Nachweis von Mehrauslagen für die auswärtige Verpflegung CHF 9.00 bis CHF 11.00 für jede Hauptmahlzeit eingerechnet werden. Der Beschwerdeführer hat die Notwendigkeit von zwei auswärtig einzunehmenden Hauptmahlzeiten pro Tag bislang nicht belegt. Somit ist er diesbezüglich auf den Revisionsweg zu verweisen, womit auf die Beschwerde in diesem Punkte ebenfalls nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen

des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.